

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971 Ausgegeben am 8. Jänner 1971 3. Stück

- 3. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
- 4. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957
- 5. Bundesgesetz: Änderung des Arbeiterkammergesetzes
- 6. Bundesgesetz: Änderung von Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien des Nationalrates erleichtert wird
- 7. Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
- 8. Verordnung: Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern
- 9. Verordnung: Prüfung für den gehobenen sozialen Betreuungsdienst
- 10. Kundmachung: Beitritt Chinas und Kameruns zur Internationalen Meter-Konvention
- 11. Kundmachung: Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates

3. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 88/1960, 242/1960, 119/1961, 17/1962, 323/1962, 84/1963, 198/1963, 35/1964, 335/1965, 261/1967, 9/1968 und 30/1969 wird abgeändert wie folgt:

1. § 12 Abs. 3 lit. d hat zu lauten:

„d) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, dessen nach den jeweils gel-

tenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert den Betrag von 40.000 S übersteigt; hiebei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind, — soweit sie den Vergleichswert übersteigen — nicht miteinzubeziehen;“

2. a) § 12 Abs. 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 5 bis 10 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 bis 9.

3. § 21 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1971 beträgt das Arbeitslosengeld wöchentlich:

Lohn- klasse	bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	als Grundbetrag	als Familienzuschlag für den	
			ersten	zweiten und weiteren
Angehörigen je				
Schilling				
1	bis 150	95	30	24
2	über 150 bis 180	102	30	24
3	über 180 bis 200	109	30	24
4	über 200 bis 220	116	30	24
5	über 220 bis 240	123	30	24
6	über 240 bis 260	130	30	24
7	über 260 bis 280	137	30	24
8	über 280 bis 300	144	30	24
9	über 300 bis 320	151	30	24
10	über 320 bis 340	158	30	24

Lohn- klasse	bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	als Grundbetrag	als Familienzuschlag für den	
			ersten	zweiten und weiteren
Schilling				
Angehörigen je				
11	über 340 bis 360	165	30	24
12	über 360 bis 380	172	30	24
13	über 380 bis 400	179	30	24
14	über 400 bis 420	186	30	24
15	über 420 bis 440	193	30	24
16	über 440 bis 460	200	30	24
17	über 460 bis 480	207	30	24
18	über 480 bis 500	214	30	24
19	über 500 bis 520	221	30	24
20	über 520 bis 540	228	30	24
21	über 540 bis 560	235	30	24
22	über 560 bis 580	242	30	24
23	über 580 bis 600	249	30	24
24	über 600 bis 620	256	30	24
25	über 620 bis 640	263	30	24
26	über 640 bis 660	270	30	24
27	über 660 bis 680	277	30	24
28	über 680 bis 700	284	30	24
29	über 700 bis 720	291	30	24
30	über 720 bis 740	298	30	24
31	über 740 bis 760	305	30	24
32	über 760 bis 780	312	30	24
33	über 780 bis 800	319	30	24
34	über 800 bis 820	326	30	24
35	über 820 bis 840	333	30	24
36	über 840 bis 860	340	30	24
37	über 860 bis 880	347	30	24
38	über 880 bis 900	354	30	24
39	über 900 bis 920	361	30	24
40	über 920 bis 940	368	30	24
41	über 940 bis 960	375	30	24
42	über 960 bis 980	382	30	24
43	über 980 bis 1000	389	30	24
44	über 1000 bis 1020	396	30	24
45	über 1020 bis 1040	403	30	24
46	über 1040 bis 1060	410	30	24
47	über 1060 bis 1080	417	30	24
48	über 1080 bis 1100	424	30	24
49	über 1100	431	30	24

Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen gemäß § 21 Abs. 1 in die 48. Lohnklasse fallen würden, gebührt, sofern sie eine Sonderzahlung bezogen haben, der um 7 S erhöhte Grundbetrag der Lohnklasse 49; bei Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen in die 49. Lohnklasse fallen, ist, sofern eine Sonderzahlung bezogen wurde, der Grundbetrag dieser Lohnklasse um 14 S zu erhöhen.“

4. Im § 22 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:
„§ 22. (1) Jedes Einkommen des Arbeitslosen, das den Betrag von 2000 S monatlich erreicht oder übersteigt, wird zur Gänze auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Bei Arbeitslosen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, gilt als monatliches Einkommen aus dieser Bewirtschaftung der 62. Teil des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellten Einheitswertes; hiebei sind die Werte von Wohn-

gebäuden, die im Einheitswert enthalten sind, — soweit sie den Vergleichswert übersteigen — nicht miteinzubeziehen.

(2) Bei einem Einkommen des Arbeitslosen, das den Betrag von 2000 S monatlich nicht erreicht, sind Rentenleistungen aus der Sozialversicherung und Bezüge aus öffentlichen Mitteln, sofern diese mit dem Anspruch auf Arbeitslosengeld zeitlich zusammentreffen, zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld anzurechnen, jedoch muß dem Arbeitslosen die Hälfte des Arbeitslosengeldes verbleiben.“

(3) Von der Anrechnung gemäß Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:

- a) die Grundrente, die Unterhaltsrente und die Elternrente sowie die Pflege-, Blinden- und Führhundzulage nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Grund- und Zusatzrente, Elternrente, Pflege-, Blinden- und Führhundzulage nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der jeweils geltenden Fassung, gewährten Beschädigten- und Witwenrente sowie die Elternrente einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 des Heeresversorgungsgesetzes) und die Pflege-, Blinden- und Führhundzulage und
- d) die Leistungen der allgemeinen Fürsorge.

5. § 25 a Abs. 3 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Entgelt aus einem Dienstverhältnis beziehen, es sei denn, daß es sich um ein Entgelt für eine Beschäftigung handelt, die dem Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, unterliegt und die neben dem Dienstverhältnis, auf Grund dessen Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde, oder neben einem Dienstverhältnis, das gemäß § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. b aufgelöst worden ist, ausgeübt wurde, wobei ein Dienstverhältnis als Hausbesorger dann als neben einem anderen Dienstverhältnis ausgeübt gilt, wenn dieses andere Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit der Frau hauptsächlich in Anspruch nimmt,“

6. § 25 a Abs. 3 Z. 4 hat zu lauten:

„4. einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert den Betrag von 40.000 S übersteigt; hierbei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind, — soweit sie den Vergleichswert übersteigen — nicht miteinzubeziehen;“

7. § 25 a Abs. 4 entfällt.

8. § 25 b hat zu lauten:

„§ 25 b. (1) Das Karenzurlaubsgeld gebührt, sofern die Mutter für den Unterhalt des Kindes überwiegend selbst aufkommt, in voller Höhe des Arbeitslosengeldes, in allen übrigen Fällen in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes, auf das die Mutter im Falle ihrer Arbeitslosigkeit unter Anwendung der §§ 20 und 21 Anspruch hätte; zumindest gebühren jedoch 645 S monatlich.“

(2) Müttern, die für ihr Kind eine gesetzliche Unterhaltsleistung in einem Ausmaß erhalten, demzufolge sie nicht mehr als überwiegend selbst für den Unterhalt des Kindes aufkommend betrachtet werden können, gebührt als Karenzurlaubsgeld das Arbeitslosengeld ohne Familienzuschlag, vermindert um den Betrag, um den die gesetzliche Unterhaltsleistung den Grundbetrag der Lohnklasse 1 übersteigt. Auch in diesen Fällen gebührt jedoch das Karenzurlaubsgeld zumindest in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. im Mindestausmaß von 645 S monatlich.“

9. § 25 c Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jedes Einkommen der Mutter, ihrer Angehörigen und der gleichgehaltenen Personen, das den Betrag von 4200 S monatlich übersteigt, ist auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen. Bei einem Einkommen aus der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gilt als monatliches Einkommen der 46. Teil des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellten Einheitswertes; hierbei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind, — soweit sie den Vergleichswert übersteigen — nicht miteinzubeziehen. Der Betrag von 4200 S monatlich erhöht sich bei zwei Kindern auf 5005 S und für jedes weitere Kind um 805 S; hierbei zählen nur Kinder, für die die Mutter oder der von ihr nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte (Lebensgefährte) Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, bezieht. Bei der Anrechnung des Einkommens ist § 29 Abs. 2 und 3 lit. A und B erster Absatz sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 25 a Abs. 3 Z. 1 ist ein Entgelt gemäß § 7 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, nur zur Hälfte auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen. Das sonstige Einkommen aus der Beschäftigung als Hausbesorger ist nicht anzurechnen.“

10. Nach § 25 f ist ein neuer Paragraph 25 g nachstehenden Wortlautes einzufügen:

„§ 25 g. Die in den §§ 25 b Abs. 1 und 2 und 25 c Abs. 1 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf

volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.“

11. § 29 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Weiters sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit für den Fall, als das der Beurteilung zugrunde zu legende Einkommen nicht ausreicht, um die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen sicherzustellen, Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens mit einem Teilbetrag gewährt werden kann.“

12. Im § 29 Abs. 3 A ist nach dem vierten Satz einzufügen:

„Bei einem Einkommen aus der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gilt als monatliches Einkommen der 62. Teil des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellten Einheitswertes; hiebei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind, — soweit sie den Vergleichswert übersteigen — nicht miteinzubeziehen.“

13. Im § 29 Abs. 3 B ist nach dem zweiten Satz einzufügen:

„Bei einem Einkommen aus der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gilt als monatliches Einkommen der 62. Teil des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellten Einheitswertes; hiebei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind, — soweit sie den Vergleichswert übersteigen — nicht miteinzubeziehen.“

14. Im § 29 Abs. 3 hat C zu entfallen.

15. § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 33. (1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 v. H. erhöhten letzten Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, jedoch nur bis zur Höhe des auf den Kalendertag entfallenden durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten 13 Wochen (drei Monate) vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, vermindert um die gesetzlichen Abzüge. Fallen in den Zeitraum von 13 Wochen (drei Monaten) Zeiten, während derer infolge Krankheit oder vorübergehender Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen wurde, so bleiben diese Zeiten bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. Das gleiche gilt für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubs ohne Entgeltzahlung, sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet, ferner für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung zufolge Her-

anziehung zum Dienst als Schöffe oder Geschwornener sowie als Vertrauensperson in den zur Bildung der Ur- oder Jahreslisten berufenen Kommissionen nach dem Geschwornen- und Schöffentestengesetz, BGBl. Nr. 135/1946, sowie für die Dauer einer Absonderung auf Grund des Epidemiegengesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, und für die Dauer der Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche nach dem Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909. Liegen in dem maßgebenden Zeitraum nur Zeiten der vorstehend bezeichneten Art vor, so verlängert sich der maßgebende Zeitraum um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht.“

16. § 60 samt Überschrift hat zu lauten:

„Deckung des Aufwandes

§ 60. (1) Der Leistungs- und Verwaltungsaufwand nach den Bestimmungen

- a) dieses Bundesgesetzes,
 - b) des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, in der geltenden Fassung,
 - c) des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 31/1969, Arbeitsmarktförderungsgesetz, in der geltenden Fassung, und
 - d) des § 12 Abs. 3 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung,
- wird vorschussweise vom Bund bestritten.

(2) Der Aufwand gemäß Abs. 1 wird durch nachstehende Einnahmen gedeckt:

- a) durch Beiträge der Dienstgeber und der Versicherten (Arbeitslosenversicherungsbeitrag),
- b) durch einen Beitrag des Bundes zum Karenzurlaubsgeld einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge nach Maßgabe des Abs. 3,
- c) durch einen Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge nach Maßgabe des Abs. 4,
- d) durch einen Beitrag des Bundes zu den Kosten, die sich aus der Durchführung des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, ergeben, nach Maßgabe des § 13 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 117/1967,
- e) durch einen Beitrag des Bundes zum Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gemäß § 51 Abs. 3 des

Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969,

- f) durch Beiträge, die gemäß § 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der geltenden Fassung, dem Bund als Träger der Arbeitslosenversicherung zufließen.

(3) Der Beitrag des Bundes gemäß Abs. 2 lit. b ist, sofern sich in einem Kalenderjahr bei Gegenüberstellung der Einnahmen gemäß Abs. 2 lit. a, c, d, e und f und des Aufwandes gemäß Abs. 1 unter Außerachtlassung der Aufwendungen für das Karenzurlaubsgeld ein Einnahmenüberschuß ergibt, in jenem Ausmaß zu leisten, in dem der Aufwand für Karenzurlaubsgeld einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge die Hälfte dieses Überschusses übersteigt; ergibt in einem Kalenderjahr diese Gegenüberstellung einen Gebarungsabgang, so trägt der Bund den Aufwand für das Karenzurlaubsgeld einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge zur Gänze.

(4) Der Beitrag des Bundes gemäß Abs. 2 lit. c ist in dem Ausmaß zu leisten, in dem in einem Kalenderjahr der Aufwand gemäß Abs. 1 lit. a, b und d die Einnahmen gemäß Abs. 2 lit. a, d und e übersteigt.“

17. Im § 61 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird in Hundertteilen der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage festgesetzt, wobei diese bis zu einem Höchstbetrag von 160 S kalendertäglich zu berücksichtigen ist. Er beträgt 2 v. H. der Beitragsgrundlage.

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955) sind Sonderbeiträge im Ausmaß von 2 v. H. der Sonderzahlungen zu entrichten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 4800 S zu berücksichtigen.“

18. § 64 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Übersteigen in einem Kalenderjahr die Einnahmen gemäß § 60 Abs. 2 den Leistungs- und Verwaltungsaufwand gemäß § 60 Abs. 1, so ist dieser Überschuß nach Abdeckung allfälliger unbeglichener Vorschüsse des Bundes einem Reservefonds zuzuführen.“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Jene Leistungsbezieher, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

erfolgreich geltend gemacht haben und deren Leistungsbezug einschließlich der bisherigen Teuerungszulage auf Grund der vorstehenden Regelung (Art. I) mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1971 eine Minderung erfahren würde, haben Anspruch auf Leistungen im bisherigen Ausmaß.

Artikel III

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 257, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 227/1964, 85/1965, 6/1967 und 10/1968 außer Kraft.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Jonas

Kreisky

Häuser

4. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1963 und 314/1964 wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen Betriebe folgender Art:

Hoch- und Tiefbaubetriebe einschließlich der Schachtbaubetriebe sowie Eisenbiegerbetriebe, Straßenbaubetriebe einschließlich des Güterwegebau, Brückenbaubetriebe mit Ausnahme der Stahlbrückenbaubetriebe, Bahnoberbaubetriebe, Erdbaubetriebe, Gewässerbau-, Wildbachverbauungs- und Lawinenschutzbaubetriebe, Feuerungstechnische Baubetriebe, Demolierungsbetriebe, Zimmereibetriebe, Stukkateurbetriebe, Gipserbetriebe, Dachdeckerbetriebe, Pflastererbetriebe, Gerüstaufbau- und Gerüstverleihbetriebe.“

2. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wenn Arbeiter in anderen als den im Abs. 1 angeführten Betrieben in ähnlicher Weise arbeitsbehindernden Einwirkungen durch Schlechtwetter ausgesetzt sind, die die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung notwendig machen, sind diese Betriebe durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einzubeziehen.“

3. § 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Betriebliche Arbeitszeit im Sinne dieser Bestimmung ist die für die gesamte Arbeitsstelle oder für eine bestimmte Arbeitergruppe für einen längeren Zeitraum befristet oder unbefristet vereinbarte und bekanntgemachte regelmäßige Arbeitszeit.“

4. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht in der Zeit vom 1. November bis 30. April (Winterperiode) für höchstens 192 ausfallende Arbeitsstunden. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerperiode) besteht für Arbeitsstellen, die zwischen 1500 m und 1800 m gelegen sind, ein Anspruch für höchstens 120 ausfallende Arbeitsstunden, für Arbeitsstellen, die höher als 1800 m gelegen sind, ein Anspruch für höchstens 144 ausfallende Arbeitsstunden und für die übrigen Arbeitsstellen ein Anspruch für höchstens 96 ausfallende Arbeitsstunden. Die von einem Arbeiter in der Sommerperiode für eine Entschädigung gemäß Abs. 1 von dem Höchstausmaß von 96 ausfallenden Arbeitsstunden nicht in Anspruch genommenen Stunden können in der nachfolgenden Winterperiode für die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung herangezogen werden. Dies gilt sinngemäß auch für einen Arbeiter, der während der Sommerperiode auf einer 1500 m oder höher gelegenen Arbeitsstelle durch mindestens vier Wochen beschäftigt war.“

5. Im § 4 Abs. 6 ist der Hundertsatz „20 v. H.“ durch den Hundertsatz „10 v. H.“ zu ersetzen.

6. § 4 Abs. 8 hat zu entfallen.

7. Im § 5 Abs. 2 hat der letzte Halbsatz zu lauten wie folgt:

„die Anwesenheit darf jedoch für nicht länger als drei Stunden im Tag und nur dann angeordnet werden, wenn entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stehen.“

8. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Dienstgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Anzahl der in der laufen-

den Wetterperiode, in der Winterperiode auch die in der vorangegangenen Sommerperiode, in diesem und allfälligen Vordienstverhältnissen ausgefallenen Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung geleistet wurde, in eine Bescheinigung gemäß Abs. 4 einzutragen und die Erstausfertigung dem Arbeiter zugleich mit den übrigen Arbeitspapieren gegen Bestätigung auszuhändigen. Die Bescheinigung ist auch auszustellen, wenn keine Arbeitsstunden ausgefallen sind. Ausgefallene Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 geleistet worden ist, sind gesondert zu vermerken.“

9. Dem § 6 Abs. 3 ist nachstehender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Der Arbeiter hat bei Arbeitsantritt die Bescheinigung dem neuen Dienstgeber zur Aufbewahrung gegen Bestätigung auszuhändigen. Wird dem neuen Dienstgeber keine Bescheinigung übergeben, so hat er dies, sofern die Erlangung der Bescheinigung nicht direkt vom Vordienstgeber erreicht werden kann, dem zuständigen Arbeitsamt sofort zu melden. Der Dienstgeber darf in diesem Fall die Auszahlung der Schlechtwetterentschädigung bis zur Mitteilung der Zahl der verbrauchten Schlechtwetterstunden durch das Arbeitsamt an den Dienstgeber, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Lohnabrechnungszeitraumes, aufschieben. Für die Bescheinigung ist der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Die Zweitausfertigung verbleibt beim Dienstgeber.“

10. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In der durch Schlechtwetter ausfallenden Arbeitszeit sind die Arbeiter in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Entgelt, das ihnen bei Vollarbeit (§ 6 Abs. 1) gebührt hätte, in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung mit dem tatsächlich erzielten Entgelt versichert zu halten. Auch für die Ermittlung des Beitrages nach § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 3 des Bundesgesetzes über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963 sowie der Umlage nach § 19 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 89/1960, 236/1965 und 25/1969 bildet das tatsächlich erzielte Entgelt die Grundlage.“

11. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Dienstgeber sind auf Antrag nach den folgenden Bestimmungen die als Schlechtwetterentschädigung ausbezahlten Beträge rück-

zuerstatten zuzüglich eines Pauschbetrages im Ausmaß von 30 v. H. der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigung als Abgeltung für die in der Zeit des Arbeitsausfalles geleisteten Sozialabgaben. Die Auf- und Abrundung der zur Rückerstattung beantragten Beträge ist nach gleichen Grundsätzen wie bei der Lohnverrechnung im Betrieb zulässig.“

12. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Voraussetzung für die Rückerstattung ist, daß innerhalb des Lohnabrechnungszeitraumes, für den Rückerstattung beantragt wird, mindestens acht Stunden gearbeitet wurde. In Betrieben mit wöchentlichen Lohnabrechnungszeiträumen kann diese Voraussetzung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Lohnabrechnungszeiträumen erbracht werden. Die Voraussetzung, daß mindestens acht Stunden gearbeitet wurde, entfällt für den Lohnabrechnungszeitraum, welcher der Schließung der Arbeitsstelle unmittelbar vorausgeht und bei allgemein anerkannten Naturkatastrophen als Folgewirkung atmosphärischer Einwirkungen.“

13. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Dienstgeber sind verpflichtet, den Organen der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung in die zur Überprüfung der Richtigkeit der Erstattungsanträge maßgebenden Unterlagen, wie zum Beispiel Lohnaufzeichnungen, Schichtbücher, Einsicht zu gewähren und ihnen alle hiefür erforderlichen Auskünfte, und zwar auch solche, die zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schlechtwetterentschädigung notwendig sind, zu erteilen. Kommt der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er den Anspruch auf Rückerstattung.“

14. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Antrag auf Rückerstattung der Beträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist vom Dienstgeber bei dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien für die Gemeindebezirke I bis XXII beim zuständigen Facharbeitsamt, für den Gemeindebezirk XXIII beim Arbeitsamt Liesing, einzubringen; er muß bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Erstattung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes gestellt werden, für den die Rückerstattung beantragt wird. Der Erstattungsantrag ist vom Betriebsrat (von den Vertrauensmännern) mitzufertigen.“

15. § 10 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Wird die betriebliche Lohnverrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt, können auch betriebseigene Vordrucke

verwendet werden, wenn diese den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschriebenen Vordrucken inhaltlich entsprechen.“

16. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Wird dem Erstattungsantrag nicht oder nicht zur Gänze stattgegeben oder wird die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits rückerstatteter Beträge ausgesprochen, so hat das Arbeitsamt darüber einen Bescheid zu erlassen. Im Berufungsverfahren entscheidet das Landesarbeitsamt endgültig.“

17. § 12 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) Durch einen Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3.“

18. Im § 12 Abs. 2 ist der Hundertsatz „1 v. H.“ durch den Hundertsatz „12 v. H.“ zu ersetzen.

19. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Abs. 1 lit. b) kommt in Betracht, wenn die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1 lit. a) zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen; er ist höchstens bis zum halben Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages zu leisten.“

20. § 12 Abs. 6 letzter Halbsatz hat zu lauten:

„... , werden nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen festgelegt.“

21. § 13 samt Überschrift hat zu lauten:

„Unterstützung der Behörden der Arbeitsmarktverwaltung

§ 13. Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft und die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind verpflichtet, die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zu unterstützen.“

22. Im § 15 sind nach dem Wort „Beilagen“ die Worte „sowie Vollmachten“ einzufügen.

23. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Ver-

waltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.“

Artikel II

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, mit dem seiner Kundmachung folgenden Beitragszeitraum in Kraft.

(2) a) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 3. und 4. Satz, (Art. I Z. 4) über die Übertragung nicht in Anspruch genomener Ausfallstunden der Sommerperiode auf die folgende Winterperiode und

b) die Bestimmung im § 6 Abs. 3 (Art. I Z. 8), derzufolge in der Winterperiode auch die in der vorangegangenen Sommerperiode in diesem und allfälligen Vordienstverhältnissen ausgefallenen Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung geleistet wurde, in die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 4 (Art. I Z. 9) einzutragen sind, treten am 1. November 1971 in Kraft.

(3) Die Bestimmung des Art. I Z. 18 tritt mit dem Beitragszeitraum April 1969 in Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

		Jonas		
Kreisky	Häuser	Androsch	Staribacher	

5. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Arbeiterkammergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 89/1960, 236/1965 und 25/1969 wird geändert wie folgt:

1. Dem § 6 ist eine lit. f mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„f) die Rechnungsprüfer“.

2. Dem § 10 d ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Jede wahlwerbende Gruppe, die einen gültigen Wahlvorschlag überreicht hat, kann für jede Zweigwahlkommission zwei Vertrauensmänner namhaft machen, die berechtigt sind, an jenen Sitzungen teilzunehmen, in denen die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Wahl-

kreis erfolgt. Den Vertrauensmännern steht kein Stimmrecht zu.“

3. a) Im § 13 Abs. 2 erster Satz ist nach den Worten „durch den letzten Präsidenten“ folgender Halbsatz einzufügen:

„im Falle seiner Verhinderung durch den zuletzt zu seiner Stellvertretung berufenen Vizepräsidenten“.

b) § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Einberufer der ersten Vollversammlung (Abs. 2) nimmt nach der Eröffnung der Sitzung den neugewählten Kammerräten das Gelöbnis ab, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, die Interessen der Arbeiter und Angestellten wahrnehmen und in Ausübung ihrer Funktion die Gesetze der Republik achten werden. Sodann wählt die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Präsidenten. Im Anschluß daran erfolgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder. In den Arbeiterkammern Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark werden je weitere 14 Vorstandsmitglieder, in den Arbeiterkammern Tirol, Salzburg und Kärnten je weitere 10 und in den Arbeiterkammern Burgenland und Vorarlberg je weitere 8 Vorstandsmitglieder nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes gewählt, wobei tunlichst auf das Größenverhältnis der zur Durchführung der Wahl der Vollversammlung gebildeten Wahlkörper zueinander Bedacht zu nehmen ist. Der Präsident ist dabei jener wahlwerbenden Gruppe anzurechnen, auf deren Wahlvorschlag er in die Vollversammlung gewählt wurde. Schließlich werden mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Vollversammlung drei Rechnungsprüfer gewählt.“

c) § 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Scheidet der Präsident, eines der übrigen Vorstandsmitglieder oder ein Rechnungsprüfer aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode von der Vollversammlung eine Neuwahl aus jener wahlwerbenden Gruppe vorzunehmen, auf deren Wahlvorschlag der Ausscheidende gewählt wurde.“

4. a) Im § 17 Abs. 1 sind die Worte „von dieser“ durch die Worte „von deren Vorstand“ zu ersetzen.

b) § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Geschäftsführung der Fachausschüsse wird durch die vom Vorstand der Arbeiterkammer beschlossene Geschäftsordnung bestimmt.“

5. Nach § 17 ist ein § 17 a einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

„Rechnungsprüfer

§ 17 a. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der finanziellen Gebarung der Arbeiter-

kammer. Sie haben der Vollversammlung, die über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu beschließen hat, einen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit vorzulegen.“

6. § 19 Abs. 1 dritter Satz hat zu lauten:

„Die Umlage darf von höchstens 160 S kalendertäglich bzw. von 4800 S monatlich bemessen werden.“

7. Dem § 25 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Eine Sitzung ist auch dann abzuhalten, wenn dies von fünf Präsidenten schriftlich verlangt wird.“

8. Im § 26 Abs. 4 erster Satz ist die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ zu ersetzen.

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 b finden das erste Mal mit Beginn der Funktionsperiode der nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neu gewählten Vollversammlung (§ 8) Anwendung.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971, hinsichtlich der Z. 6 jedoch mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1971, in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Jonas	
Kreisky		Häuser

6. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, womit neuerlich Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien des Nationalrates erleichtert wird, geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1966 und 50/1967 wird wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Dieser Beitrag hat dem Jahresbruttobezug von vier Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20, einschließlich der Sonderzahlungen und von vier Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe d, Entlohnungsstufe 21, einschließlich der Sonderzahlungen zu entsprechen.“

(2) Außerdem gebührt jedem Klub im Sinne des § 13 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 178/1961, für je angefangene zehn Abgeordnete ein Beitrag

in der Höhe des Jahresbruttobezuges von zwei Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist, soweit diese nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Kreisky		Androsch

7. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1970 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Auf Grund des § 29 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, wird verordnet:

§ 1. Für nachstehend genannte Gruppen von Steuerpflichtigen werden nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis folgende Durchschnittssätze für Werbungskosten auf die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses festgelegt:

1. Artisten

a) Vortragskünstler, Humoristen, Komiker, Conferenciers, Chansonniers, Kunstpfeifer, Imitatoren, Sänger, Tänzer mit einfacher Ausstattung, Girls

$\frac{1}{6}$ der Bruttobezüge, höchstens 740 S monatlich (8880 S jährlich) neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 51 Abs. 1;

b) Zauberer, Radfahrkünstler, Parterre- und Luftakrobaten, Percheakte, Tiernummern, Musikalnummern, Musikal- und Zirkusclowns mit eigenen Instrumenten und Requisiten, Tanzduos und -trios, Solotänzerinnen mit eigenen Kostümen und Noten, Ballette und Einzeldarsteller mit eigenen Kostümen

$\frac{1}{3}$ der Bruttobezüge, höchstens 2260 S monatlich (27.120 S jährlich) neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 51 Abs. 1.

2. Bühnenangehörige

230 S zuzüglich 20% des 2000 S monatlich übersteigenden Teiles der Bruttobezüge, höchstens 2260 S monatlich (27.120 S jährlich) neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 51 Abs. 1.

3. Filmschaffende (Ateliersekretärinnen, Aufnahmeleiter, Kameraleute, Produktionsleiter,

Regieassistenten, Regisseure, Schauspieler, Standphotographen)

230 S zuzüglich 20% des 2000 S monatlich übersteigenden Teiles der Bruttobezüge, höchstens 2260 S monatlich (27.120 S jährlich) neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 51 Abs. 1;

dies gilt auch für die auf dem Bildschirm erscheinenden Mitwirkenden beim Fernsehen.

4. Forstarbeiter

90 S monatlich neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 51 Abs. 1. Darüber hinaus steht Forstarbeitern, die eine eigene Motorsäge verwenden, ein weiterer besonderer Werbungskostenpauschbetrag von 180 S monatlich zu. Befindet sich die Motorsäge im Eigentum mehrerer Forstarbeiter, ist der Pauschbetrag von 180 S monatlich entsprechend den Eigentumsverhältnissen aufzuteilen.

5. Hochschullehrer (ordentliche und außerordentliche Professoren, Lehrbeauftragte)

300 S monatlich neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 51 Abs. 1,
50% der Prüfungsgelder,
50% der Kollegengelder, soweit diese 7500 S im Semester nicht übersteigen,
50% der Rigorosen- und Promotions-taxen.

6. Inhaber von Individualverträgen bei den Bundestheatern (Solosänger, Eleven, Solotänzer, Schauspieler, Regie- und szenischer Hilfsdienst)

25% des steuerpflichtigen Bruttobezuges, soweit dieser 18.000 S monatlich nicht übersteigt,

4500 S monatlich bei steuerpflichtigen Bruttobezügen zwischen 18.000 S und 30.000 S monatlich,

15% des steuerpflichtigen Bruttobezuges, wenn dieser 30.000 S monatlich übersteigt, jeweils abzüglich des Werbungskostenpauschbetrages nach § 51 Abs. 1.

7. Journalisten

Chefredakteure, Redakteure, redaktionelle Mitarbeiter und Redakteuraspiranten als hauptberuflich Tätige bei Tageszeitungen, wöchentlich erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, täglich erscheinenden Nachrichtendiensten und beim Rundfunk, wenn die Werbungskosten — ausgenommen Aufwendungen für tatsächlich durchgeführte Dienstreisen — vom Arbeitgeber weder ganz noch teilweise getragen werden,

20% des Bruttobezuges, mindestens 250 S, höchstens 900 S monatlich, neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 51 Abs. 1.

8. Kapellmeister (Kapellenleiter)

14% der Bruttobezüge, höchstens 860 S monatlich (10.320 S jährlich) neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 51 Abs. 1.

9. Musiker

200 S zuzüglich 15% des 2000 S monatlich übersteigenden Teiles der Bruttobezüge, höchstens 550 S monatlich (6600 S jährlich) neben dem Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 51 Abs. 1.

10. Mitwirkende bei der Wiener Eisrevue

30% der Bruttobezüge, höchstens 1640 S monatlich (19.680 S jährlich) abzüglich des Werbungskostenpauschbetrages nach § 51 Abs. 1.

11. Wiener Philharmoniker (als Mitglieder des philharmonischen Orchesters, des Orchesters der Wiener Staatsoper und der Hofmusik-kapelle)

20% der Bruttobezüge neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 51 Abs. 1.

12. Wiener Symphoniker

20% der Bruttobezüge neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 51 Abs. 1.

13. Wissenschaftlicher Hilfsdienst an den Hochschulen, Vertragsassistenten

300 S monatlich neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 51 Abs. 1.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

Androsch

§. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. Dezember 1970 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern

Auf Grund des § 64 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 370, wird für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer der Berufsgruppen Musiker, Bühnengehörige, Artisten und Filmschaffende, die ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt werden, verordnet:

§ 1. Der Pauschbetrag (Lohnsteuer einschließlich Beiträge und Sonderabgabe) bei vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern beträgt

1. bei in der Land- und Forstwirtschaft ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern 40 Groschen für jeden Arbeitnehmer und jeden Arbeitstag,

2. bei allen anderen ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern 3'33 v.H. des Bruttolohnes,

3. bei Arbeitnehmern der Berufsgruppe Musiker, Bühnengehörige, Artisten und Filmschaffende

a) wenn der Taglohn 250 S, aber nicht 300 S, oder der Wochenlohn 1000 S, aber nicht 1200 S übersteigt 15 v.H. des vollen Betrages der Bezüge,

- b) wenn der Taglohn 200 S, aber nicht 250 S, oder der Wochenlohn 800 S, aber nicht 1000 S übersteigt 10 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
- c) wenn der Taglohn 150 S, aber nicht 200 S, oder der Wochenlohn 600 S, aber nicht 800 S übersteigt 6'66 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
- d) wenn der Taglohn 100 S, aber nicht 150 S, oder der Wochenlohn 400 S, aber nicht 600 S übersteigt 5 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
- e) wenn der Taglohn 100 S oder der Wochenlohn 400 S nicht übersteigt 3'33 v. H. des vollen Betrages der Bezüge.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

Androsch

9. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 23. Dezember 1970 betreffend die Prüfung für den gehobenen sozialen Betreuungsdienst

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den gehobenen sozialen Betreuungsdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) Bei der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber ohne fremde Hilfe zwei in den Wirkungsbereich des gehobenen sozialen Betreuungsdienstes (Anstaltsfürsorge, Bewährungshilfe) fallende Aufgaben auszuarbeiten. Sie sind aus dem Verwendungsgebiet des Prüfungswerbers auszuwählen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden dauern.

(3) Durch die schriftliche Arbeit hat der Prüfungswerber nachzuweisen, daß er sich mit der Sozialarbeit vertraut gemacht hat und die bei seiner Tätigkeit anfallenden schriftlichen Arbeiten besorgen kann.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge des Straf- und Strafprozeßrechtes, des Jugendgerichtsgesetzes sowie die für den Strafvollzug, die Anhaltung in Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige und für die Bewährungshilfe maßgebenden Vorschriften;
2. Grundzüge der Kriminologie;
3. Grundzüge des Familienrechtes, des Sozialrechtes und des Sozialversicherungsrechtes;
4. Grundzüge der Soziologie;
5. Methoden und Praxis der Sozialarbeit;
6. Grundzüge der Psychologie und Pädagogik, soweit sie für die Sozialarbeit von Bedeutung sind;
7. Grundzüge der Psychiatrie, soweit sie für die Sozialarbeit von Bedeutung sind.

§ 4. (1) Sitz der Prüfungskommission ist das Bundesministerium für Justiz.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter müssen Beamte des höheren Ministerialdienstes des Bundesministeriums für Justiz sein. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind aus den Dienstzweigen „Höherer Ministerialdienst“, „Höherer Dienst in Justizanstalten“ oder „Gehobener sozialer Betreuungsdienst“ auszuwählen; weiters können auch Richter oder in ihrem Fach anerkannte und wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Die Auswahl der Mitglieder des Prüfungssenates ist so zu treffen, daß für alle Prüfungsgegenstände geeignete Prüfungskommissäre zur Verfügung stehen.

Broda

10. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. Dezember 1970 betreffend den Beitritt Chinas und Kameruns zur Internationalen Meter-Konvention vom 20. Mai 1875 in der Fassung der Internationalen Übereinkunft vom 6. Oktober 1921

Nach Mitteilungen der Französischen Botschaft in Wien sind China und Kamerun der Internationalen Meter-Konvention, RGBl. Nr. 20/1876, in der Fassung der Internationalen Übereinkunft vom 6. Oktober 1921 (BGBl. Nr. 46/1927, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 96/1963) mit Wirkung vom 5. Oktober 1964 bzw. 7. Oktober 1970 beigetreten.

Kreisky

11. Kundmachung des Bundesministers für Inneres vom 2. Jänner 1971 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates

Auf Grund des Art. III Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, wird kundgemacht:

§ 1. Auf Grund des Ergebnisses der Ordentlichen Volkszählung vom 21. März 1961 entfällt auf die im Art. I § 2 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 angeführten Wahlkreise folgende Zahl von Mandaten:

Wahlkreis-Nr.:	Bezeichnung:	Zahl der Mandate:
1	Burgenland	7
2	Kärnten	13
3	Niederösterreich	36

Wahlkreis-Nr.:	Bezeichnung:	Zahl der Mandate:
4	Oberösterreich	29
5	Salzburg	9
6	Steiermark	29
7	Tirol	12
8	Vorarlberg	6
9	Wien	42

§ 2. Die Verteilung der Mandate gemäß § 1 ist allen Wahlen des Nationalrates zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn dieser Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung stattfinden (Art. I § 4 Abs. 2 im Zusammenhalt mit Art. III Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1971).

Rösch

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.